

Satzung
der Gemeinde Sickte über die Einrichtung der Kindertagesstätten in der Gemeinde
Sickte
(Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 5, 24 und 90 des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990, (BGBl I S. 1163) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 ff. des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sickte am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Tageseinrichtungen für Kinder

In der Gemeinde Sickte werden die Kindertagesstätten St. Petri, Arche Noah, St. Martin und Peter und Paul als öffentliche Einrichtungen für die Betreuung von Kindern betrieben.

§ 2
Auftrag

- 1) Der Auftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern
 - in Krippen vom zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - in Kindergärten von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
 - in Horten grundsätzlich bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
- 2) Eingewöhnungen können abweichend von Abs. 1 bereits maximal 4 Wochen vor Erreichen des in Abs. 1 genannten Alters beginnen.
- 3) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister, bzw. in den Fällen eines Beschlusses nach § 106 Abs. 1 NKomVG der Gemeindedirektor, in Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte.

§ 3
Aufnahme

- 1) Einen Anspruch auf den Besuch der Kindertagesstätten hat jedes Kind nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 2) Stehen beantragte Plätze der über den Rechtsanspruch hinausgehenden gewünschten Betreuungszeit oder –form nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach den in Anhang 2 genannten Kriterien. Der Anhang 2 ist Bestandteil der Satzung.
- 3) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze finden grundsätzlich vorrangig Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sickte haben. Auf die Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht kein Anspruch.
Eine Anmeldung in einer bevorzugten Kindertagesstätte ist jedoch möglich.
Die Aufnahme erfolgt durch die Gemeinde Sickte in Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte.

- 4) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sickinge haben, sollen in der Regel einen Betreuungsplatz in der Gemeinde Sickinge erhalten; in Ausnahmefällen kann die Unterbringung in einer Einrichtung in einer anderen Gemeinde ortsnahe erfolgen. Grundlage hier ist eine zwischen den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sickinge abgeschlossene Vereinbarung.
- 5) Grundsätzlich werden Kinder zum Beginn des Kindertagesstättenjahres (01.08. eines jeden Jahres) aufgenommen bzw. dann wenn der Rechtsanspruch entsteht. Eingewöhnungen in die Krippe und in den Kindergarten können nach Absprache mit der Kindertagesstättenleitung schon vor Eintreten des Rechtsanspruchs beginnen. Wenn möglich, sollen Kinder bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres angemeldet werden.
- 6) Bei Aufnahme des Kindes wird zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem / den Sorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, in dem die Betreuungsdauer festgelegt wird.
- 7) Bei einem möglichen Wechsel von der Krippe in den Kindergarten oder vom Kindergarten in den Hort sind bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres neue schriftliche Anmeldungen erforderlich.
- 8) Eine Änderung der gebuchten Zeiten ist möglich zum 01.08. mit einer Frist von 6 Wochen.
- 9) In begründeten Ausnahmefällen zu Abs. 2, 3, 5, 7 und 8 entscheidet der Bürgermeister, bzw. in den Fällen eines Beschlusses nach § 106 Abs. 1 NKomVG der Gemeindedirektor, in Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte.

§ 4 Auskunft

- 1) Zur Ermittlung und zur Erfüllung des Bedarfs an Plätzen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) darf die Gemeinde Sickinge Auskunft über Namen, Anschrift und Geburtsdatum der angemeldeten Kinder erheben und elektronisch verarbeiten. Für die Gebührenerhebung darf sie neben diesen Daten auch die hierfür erforderlichen Daten der Sorgeberechtigten erheben und elektronisch verarbeiten. Dieses erfolgt im Regelfall mit den Voranmeldungen, spätestens mit dem Betreuungsvertrag.
- 2) Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Betreuung und Gebührenerhebung benötigt werden.
Die Daten werden ohne Einverständnis der/ des Sorgeberechtigten nicht an Dritte weitergegeben. Im Übrigen finden die Vorschriften des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) Anwendung.
- 3) Den Sorgeberechtigten ist auf Anfrage mitzuteilen, welche Daten über sie und ihre Kinder verarbeitet und gespeichert werden.
- 4) Erhobene Daten werden, sobald sie aufgrund rechtlicher Vorschriften nicht mehr benötigt werden, gelöscht.

§ 5 Aufsichtspflicht

- 1) Die Sorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der gebuchten Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie spätestens zur Beendigung der gebuchten Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertages-

stätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder Abholberechtigten. Die Kinder sind rechtzeitig zum Ende der im Sinne der Nr. 1 des Anhangs 1 gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen.

- 2) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder schriftlich geändert werden.

§ 6 Krankheiten, Anzeigepflichten

- 1) Bei Infektionskrankheiten i.S.d. Infektionsschutzgesetzes - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.
- 2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.
- 3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagesstätte wieder besucht ist der Kindertagesstätte eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Dies kann auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich verlangt werden.
- 4) Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 7 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten bemessen sich nach Nr. 1 des Anhangs 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Abmeldungen

- 1) Das Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Abmeldungen vor Ende eines Kindertagesstättenjahres oder vor Ende der Betreuung nach § 2 dieser Satzung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gegenüber der Gemeinde Sickte mitzuteilen.
- 2) Die Abmeldung entfällt, wenn aufgrund eines Wechsels im Sinne des § 3 Abs. 7 eine neue Anmeldung notwendig ist.
- 3) Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer Erkrankung ist nicht möglich.
- 4) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister bzw. in den Fällen eines Beschlusses nach § 106 Abs. 1 NKomVG der Gemeindedirektor zur Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätten.

§ 9 Gebühren

1. Für den Besuch der Kindertagesstätten werden – mit Ausnahme für die nach § 21 KiTaG beitragsfreie Zeit – Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren bemessen sich nach dem Gebührentarif für die Kindertagesstätten der Gemeinde Sickinge (Nr. 2 des Anhangs 1 zu dieser Satzung)
3. Ein Verpflegungsentgelt für die Bereitstellung von Getränken und Mahlzeiten wird separat mit dem Träger der Kindertagesstätte im Betreuungsvertrag vereinbart.

§ 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme für den vollen Monat bzw. ab dem 16. des Monats für einen halben Monat.
Bei einem Wechsel der Betreuungsform beginnt die Gebührenpflicht rückwirkend am ersten Tag des Monats. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der sich aus § 8 ergebenden Frist.
- 2) Die Gebührenpflicht wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes und durch Schließung nicht unterbrochen. .
- 3) Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr gemäß § 8 Abs. 1. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet der Erhebungszeitraum mit Beendigung der Gebührenpflicht.
- 4) Die Gebühren werden durch Bescheid und in monatlichen Teilbeträgen festgesetzt; die monatlichen Teilbeträge sind jeweils im Voraus am 5. eines jeden Monats fällig

§ 11 Ermäßigung, Billigkeitsmaßnahmen

- 1) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag durch die Gemeinde Sickinge Stundung, Ermäßigung oder Erlass gewährt werden.
- 2) Gebührenpflichtige, die das Recht auf Besuch einer Kindertagesstätte nicht im gebuchten Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 12 Ausschluss der Benutzung

- 1) Kinder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- 2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. das Verhalten des Kindes die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet und andere pädagogische Maßnahmen sowie die Einwirkung auf

die Eltern nicht zum Erfolg geführt haben,

2. die zu entrichtende Monatsgebühr für mindestens zwei Fälligkeitstermine auch nach erfolgter Mahnung nicht oder zu einem erheblichen Teil nicht gezahlt wird, oder
3. die Sorgeberechtigten gegen wesentliche der ihnen nach dieser Satzung oder dem Betreuungsvertrag obliegenden Pflichten verstoßen haben, insbesondere gegen die Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Der Ausschluss ist zuvor anzudrohen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sickte über die Einrichtung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Sickte vom 16.03.2023 außer Kraft.

Sickte, den 20.06.24



Dr. Bormann
Stellv. Bürgermeister



Kelb
Gemeindedirektor

Anhang 1

zur Satzung der Gemeinde Sickte über die Einrichtung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Sickte vom 20.06.2024 (Kindertagesstättensatzung).

Nr. 1 Betreuungszeiten

- 1) Die Betreuung findet in den Kindertagesstätten von Montag bis Freitag mit je nach Gruppe unterschiedlich bemessenen Öffnungszeiten statt. Über die Länge der Öffnungszeiten entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Vorbereitung durch den Ausschuss für Jugend und Soziales in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger.

Der zu buchende Betreuungsumfang beträgt in jeder Gruppe mindestens 4 Stunden täglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die tatsächlich in der jeweiligen Gruppe angebotene volle Betreuungszeit zu buchen.

Sofern Sonderbetreuungszeiten (Früh-, Spätdienst) angeboten werden, können diese in der Krippe und im Kindergarten als Bestandteil der vorgenannten Mindestbuchzeit mitgebucht werden.

Grundsätzlich dürfen nur volle Betreuungsstunden gebucht werden, außer die Gruppenöffnungszeit summiert sich auf eine nicht volle Stundenzahl oder es ergibt sich durch die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeit „Frühdienst“ ab 7.00 Uhr eine nicht volle Stundenzahl.

Im Anhang 3 werden Beispiele für buchbare Betreuungszeiten gegeben (daraus ergeben sich keine Ansprüche auf bestimmte beispielhaft genannte Gruppenöffnungszeiten).

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Betreuungszeiten in Krippe und Kindergarten, wenn die Gemeinde keinen Platz der gewünschten Betreuungszeit in einer Gruppe mit entsprechender Öffnungszeit zur Verfügung stellen kann und das Kind daher in einer Gruppe betreut werden muss, in der eine längere Öffnungszeit als die gewünschte Betreuungszeit angeboten wird. Die gewünschte Betreuungszeit muss jedoch mindestens eine Stundenzahl betragen, die in einer der Kindertagesstätten als Öffnungszeit angeboten wird. In diesen Fällen sind die Gebühren der tatsächlich gebuchten Stundenzahl zu entrichten.

Dem Kind ist der nächste freiwerdende Platz in einer der tatsächlich gebuchten Stundenzahl entsprechenden Gruppe (auch in einer anderen Kindertagesstätte der Gemeinde Sickte) anzubieten. Sofern die Sorgeberechtigten von diesem Angebot keinen Gebrauch machen, sind diese verpflichtet, die in der Gruppe tatsächlich angebotene Betreuungszeit zu buchen.

Die Entscheidung, welchen Kindern ein Platz in einer Gruppe angeboten wird, welche die über die beantragte Betreuungszeit hinausgehende Öffnungszeit anbietet, sofern ein der beantragten Betreuungszeit entsprechender Platz aufgrund der Anmeldezahl zum Stichtag 28.02. nicht verfügbar ist, wird durch Los getroffen.

Ebenfalls ausgenommen von diesen Regelungen sind Betreuungszeiten die in einem Betreuungsvertrag festgelegt sind, der eine vor dem 01.08.2019 beginnende Betreuung vorsieht (Bestandsschutz).

Im Kindergarten kann eine über die geringst angebotene Öffnungszeit in einer der in der Gemeinde Sickte bestehenden Kindergartengruppe (z.B. zum 01.08.2019: 6 Stunden) hinausgehende Betreuungszeit nur gewährt werden, wenn die Sorgeberechtigten durch Ar-

beitgebernachweis einer entsprechenden Berufstätigkeit, Nachweis von Schul-/Berufsausbildung, Studium oder Pflege Angehöriger den Bedarf geltend machen oder alleinerziehend sind.

- 2) Bei freien Kapazitäten und nach Absprache mit der Kindertagesstättenleitung kann an einzelnen Tagen innerhalb der Kindertagesstätte die Betreuungszeit in der Einrichtung aufgestockt werden (Randstundenbetreuung).
- 3) Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an zwei Funktionstagen bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. Über Sonderregelungen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Gemeinde Sickinge. Schließzeiten in den Sommerferien bis zu 3 Wochen sind vorzusehen.

Nr. 2 Gebühren

1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätten werden die Gebühren jeweils für ein Kindergartenjahr auf der Basis des Einkommens laut Einkommensteuerbescheid/e des/der Gebührenpflichtigen festgesetzt. Als Nachweis gilt der/die Einkommensteuerbescheid/e des Vorjahres. Dieser muss der Gemeinde Sickinge in jedem Jahr erneut vor Beginn des Kindergartenjahres (zum 01. August) vorgelegt werden.

2) Wird/werden der/die Einkommensteuerbescheid/e der Gemeinde Sickinge nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt ggf. nach der Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Kindergartenjahr.

Soweit eine andere als die höchste Gebührenstufe in Betracht kommt, hat/haben sich der/die Gebührenpflichtigen gegenüber der Gemeinde Sickinge durch Nachweis des Gesamteinkommens (bei abhängig Beschäftigten das Bruttojahreseinkommen abzüglich der Werbungskosten, bei Selbständigen und Freiberuflern der Gewinn) zu erklären.

3) Die monatliche Gebühr für die Betreuung staffelt sich entsprechend der Summe des Einkommens des Vorjahres vor dem Kindergartenjahr nach den Gebührenstufen der Anlage 1 (Gebührentarif für die Kindertagesstätten der Gemeinde Sickinge). Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

4) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Sickinge besuchen, wird die Gebühr für das zweite Geschwisterkind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Für Geschwisterkinder von Kindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Sickinge besuchen und sich in einem beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, wird keine Ermäßigung gewährt. Für jedes weitere Geschwisterkind gelten S. 1 u. 2 entsprechend. Als erstes Kind gilt das älteste Kind.

5) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, so ist der Sorgeberechtigte der Gebührenpflichtige, in dessen Haushalt sich das Kind überwiegend aufhält. Hält sich das Kind je zur Hälfte bei dem einen sowie bei dem anderen Sorgeberechtigten auf, so haften beide als Gesamtschuldner.

Anlage 1 gem. Nr. 2 des Anhangs 1
(Gebührentarif für die Kindertagesstätten der Gemeinde Sickinge)

Ab 01.08.2024

Stu- fe		Ein- kommen in Euro	Krippe		Kindergarten	Hort	
			Gebührenstun- densatz in Euro je Monat	Mindest- gebühr pro Monat in Euro (4 Std.)	Gebührenstun- densatz in Euro je Monat (Zeiten gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG)	Gebührenstun- densatz in Euro je Monat	Mindest- gebühr pro Monat in Euro (4 Std.)
I	bis	10.000	9,66	38,63	8,42	8,42	33,66
II	bis	15.000	14,48	57,90	12,63	12,63	50,51
III	bis	20.000	19,32	77,26	16,84	16,84	67,36
IV	bis	25.000	24,15	96,58	21,05	21,05	84,22
V	bis	30.000	28,96	115,85	25,26	25,26	101,02
VI	bis	35.000	33,79	135,17	29,47	29,47	117,88
VII	bis	40.000	38,62	154,48	33,68	33,68	134,73
VIII	bis	45.000	43,45	173,80	37,88	37,88	151,54
IX	bis	50.000	48,29	193,16	42,09	42,09	168,34
X	bis	55.000	53,13	212,52	46,31	46,31	185,24
XI	bis	60.000	57,94	231,75	50,51	50,51	202,05
XII	bis	65.000	62,77	251,06	54,74	54,74	218,94
XIII	bis	70.000	67,61	270,42	58,94	58,94	235,75
XIV	bis	75.000	72,44	289,74	63,14	63,14	252,56
XV	bis	80.000	77,26	309,06	67,34	67,34	269,37
XVI	bis	85.000	82,08	328,33	71,56	71,56	286,22
XVI I	bis	90.000	86,91	347,64	75,78	75,78	303,12
XVI II	bis	95.000	91,74	366,96	79,99	79,99	319,97
XIX	bis	100.000	96,57	386,28	84,18	84,18	336,73
XX	üb er	100.000	101,41	405,64	88,40	88,40	353,58

Randstundenbetreuung außerhalb des Betreuungsvertrages/ über den Betreuungsvertrag hinaus-
gehend (Anhang 1 Nr. 1 Abs. 2) pro Stunde: 5,61 Euro

Ab 01.08.2025

Stu- fe		Ein- kommen in Euro	Krippe		Kindergarten	Hort	
			Gebührenstun- densatz in Euro je Monat	Mindest- gebühr pro Monat in Euro (4 Std.)	Gebührenstun- densatz in Euro je Monat (Zeiten gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG)	Gebührenstun- densatz in Euro je Monat	Mindest- gebühr pro Monat in Euro (4 Std.)
I	bis	10.000	9,66	38,63	8,42	8,42	33,66
II	bis	15.000	14,48	57,90	12,63	12,63	50,51
III	bis	20.000	19,32	77,26	16,84	16,84	67,36
IV	bis	25.000	24,15	96,58	21,05	21,05	84,22
V	bis	30.000	28,96	115,85	25,26	25,26	101,02
VI	bis	35.000	33,79	135,17	29,47	29,47	117,88
VII	bis	40.000	38,62	154,48	33,68	33,68	134,73
VIII	bis	45.000	43,45	173,80	37,88	37,88	151,54
IX	bis	50.000	48,29	193,16	42,09	42,09	168,34
X	bis	55.000	53,13	212,52	46,31	46,31	185,24
XI	bis	60.000	57,94	231,75	50,51	50,51	202,05
XII	bis	65.000	62,77	251,06	54,74	54,74	218,94
XIII	bis	70.000	67,61	270,42	58,94	58,94	235,75
XIV	bis	75.000	72,44	289,74	63,14	63,14	252,56
XV	bis	80.000	77,26	309,06	67,34	67,34	269,37
XVI	bis	85.000	82,08	328,33	71,56	71,56	286,22
XVI I	bis	90.000	86,91	347,64	75,78	75,78	303,12
XVI II	bis	95.000	91,74	366,96	79,99	79,99	319,97
XIX	bis	100.000	96,57	386,28	84,18	84,18	336,73
XX	bis	105.000	101,41	405,64	88,40	88,40	353,58
XXI	bis	110.000	106,24	424,95	92,60	92,60	370,39
XXII	üb- er	110.000	111,07	444,27	96,81	96,81	387,24

Randstundenbetreuung außerhalb des Betreuungsvertrages/ über den Betreuungsvertrag hinaus-
gehend (Anhang 1 Nr. 1 Abs. 2) pro Stunde: 5,61 Euro

Anhang 2

zur Satzung der Gemeinde Sickte über die Einrichtung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Sickte vom 20.06.2024 (Kindertagesstättensatzung).

- 1) Stehen beantragte Plätze der über den Rechtsanspruch hinausgehenden gewünschten Betreuungszeit oder –form nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach dem Punktesystem gemäß Absatz 2. Die freien Plätze werden insofern nach der Reihung der höchsten Punktzahlen vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das **Los**
- 2) Die Kriterien des Punktesystems lauten wie folgt:
 - a) Berufstätigkeit (auch Schul- und Berufsausbildung, Studium, Pflege von Angehörigen, Sprachkurse, Umschulungs- und sonstige Bildungsmaßnahmen)
 - a. beide Sorgeberechtigten voll berufstätig (ab 34 Wo./Std.) (5 Pkt.)
oder
 - b. ein Sorgeberechtigter Vollzeit, einer Teilzeit bis zu 8 Std./Wo. (1 Pkt.),
bis zu 16 Std./Wo. (2 Pkt.),
bis zu 24 Std./Wo. (3 Pkt.),
bis zu 34 Std./Wo. (4 Pkt.)) **oder**
 - c. beide Teilzeit, je Person bis zu 8 Std./Wo. (0,5 Pkt.),
bis zu 16 Std./Wo. (1 Pkt.),
bis zu 24 Std./Wo. (1,5 Pkt.),
bis zu 34 Std./Wo. (2 Pkt.))
 - d. (zusätzlich) Arbeitszeitende Elternteil 1
von 12 Uhr bis 13 Uhr (1 Pkt.),
bis 14 Uhr (2 Pkt.),
bis 15 Uhr (3 Pkt.),
ab 15 Uhr (4 Pkt)
 - e. (zusätzlich) Arbeitszeitende Elternteil 2
von 12 Uhr bis 13 Uhr (1 Pkt.),
bis 14 Uhr (2 Pkt.),
bis 15 Uhr (3 Pkt.),
ab 15 Uhr (4 Pkt)
 - b) Familienstand
 - a. alleinerziehend (10 Pkt.)
und
 - b. (zusätzlich) alleinerziehend berufstätig i.S.d. Abs. 2 a)
bis zu 8 Std./Wo. (1 Pkt.),
bis zu 16 Std./Wo. (2 Pkt.),
bis zu 24 Std./Wo. (3 Pkt.),

bis zu 34 Std./Wo. (4 Pkt.),
ab 34 Std./Wo. (5 Pkt.)
und

- c. (zusätzlich) Arbeitszeitende
von 12 Uhr bis 13 Uhr (1 Pkt.),
bis 14 Uhr (2 Pkt.),
bis 15 Uhr (3 Pkt.),
ab 15 Uhr (4 Pkt.)
- c) Geschwister
 - a. Geschwisterkind länger als 13 Uhr in Betreuung (auch außerhalb der Gemeinde Sickte) (0,5 Pkt.) oder
 - b. bei dem Kind, das den Platz beansprucht handelt es sich um ein Mehrlingskind (0,5 Pkt.)
- d) Alter des Kindes (nur bei Hortplätzen)
 - a. Kind jünger als 8 Jahre (3 Pkt.) oder
 - b. Kind jünger als 10 Jahre (2 Pkt.)
- e) Sonstiges (nur bei Hortplätzen)
 - a. bei Zuzug mit vorheriger Kindbetreuung (1 Pkt.)
 - b. Kind hat bereits einen Kindergarten in der Gemeinde Sickte besucht (1 Pkt.)
- f) Bei Wechselschichtarbeit wird jeweils die Schicht zugrundegelegt, die die maximale Punktzahl einbringt.

Anhang 3

Buchbare Betreuungszeiten gemäß Anhang 1, Nr. 1, Abs. 1 (Beispiele)

Frühdienst	Öffnungszeit	Spätdienst	Mögliche Betreuungszeit ohne Früh-/Spätdienst in Std.	Mögliche Betreuungszeit mit Frühdienst in Std.	Mögliche Betreuungszeit mit Spätdienst in Std.	Mögliche Betreuungszeit mit Früh- und Spätdienst in Std.
Ab 07.00	08.00 bis 14.00		4 / 6	4 / 6 / 7		
Ab 06.30	08.00 bis 14.00		4 / 6	4 / 6 / 7 / 7,5		
Ab 07.30	08.00 bis 14.00		4 / 6	4 / 6 / 6,5		
Ab 07.00	08.00 bis 15.00		4 / 7	4 / 7 / 8		
Ab 06.30	08.00 bis 15.00		4 / 7	4 / 7 / 8 / 8,5		
Ab 07.30	08.00 bis 15.00		4 / 7	4 / 7 / 7,5		
Ab 07.00	08.00 bis 15.30		4 / 7,5	4 / 7,5 / 8,5		
Ab 06.30	08.00 bis 15.30		4 / 7,5	4 / 7,5 / 8 / 8,5 / 9		
Ab 07.30	08.00 bis 15.30		4 / 7,5	4 / 7,5 / 8		
Ab 07.00	08.00 bis 16.00		4 / 8	4 / 8 / 9		
Ab 06.30	08.00 bis 16.00		4 / 8	4 / 8 / 9 / 9,5		
Ab 07.30	08.00 bis 16.00		4 / 8	4 / 8 / 8,5		
Ab 07.00	08.00 bis 16.00	bis 16.30 Uhr	4 / 8	4 / 8 / 9	4 / 8 / 8,5	4 / 8 / 9,5
Ab 06.30	08.00 bis 16.00	bis 16.30 Uhr	4 / 8	4 / 8 / 9 / 9,5	4 / 8 / 8,5	4 / 8 / 9 / 9,5 / 10
Ab 07.30	08.00 bis 16.00	bis 16.30 Uhr	4 / 8	4 / 8 / 8,5	4 / 8 / 8,5	4 / 8 / 9
Ab 07.00	08.00 bis 16.00	bis 17.00 Uhr	4 / 8	4 / 8 / 9	4 / 8 / 9	4 / 8 / 9 / 10
Ab 06.30	08.00 bis 16.00	bis 17.00 Uhr	4 / 8	4 / 8 / 9 / 9,5	4 / 8 / 9	4 / 8 / 9 / 10 / 10,5
Ab 07.30	08.00 bis 16.00	bis 17.00 Uhr	4 / 8	4 / 8 / 8,5	4 / 8 / 9	4 / 8 / 9 / 9,5
Ab 07.00	08.00 bis 16.00	bis 17.30 Uhr	4 / 8	4 / 8 / 9	4 / 8 / 9 / 9,5	4 / 8 / 9 / 10 / 10,5
Ab 06.30	08.00 bis 16.00	bis 17.30 Uhr	4 / 8	4 / 8 / 9 / 9,5	4 / 8 / 9 / 9,5	4 / 8 / 9 / 10 / 10,5 / 11
Ab 07.30	08.00 bis 16.00	bis 17.30 Uhr	4 / 8	4 / 8 / 8,5	4 / 8 / 9 / 9,5	4 / 8 / 9 / 10
Ab 07.00	08.00 bis 16.00	bis 18.00 Uhr	4 / 8	4 / 8 / 9	4 / 8 / 9 / 10	4 / 8 / 9 / 10 / 11
Ab 06.30	08.00 bis 16.00	bis 18.00 Uhr	4 / 8	4 / 8 / 9 / 9,5	4 / 8 / 9 / 10	4 / 8 / 9 / 10 / 11 / 11,5
Ab 07.30	08.00 bis 16.00	bis 18.00 Uhr	4 / 8	4 / 8 / 8,5	4 / 8 / 9 / 10	4 / 8 / 9 / 10 / 10,5